

KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

An die Mitglieder  
der KVBW Zusatzversorgung

## Aktuelles zur Zusatzversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Mitgliederinfo informieren wir Sie zu folgenden Themen rund um die Zusatzversorgung:

	Seite
1. Hinweise zum Meldewesen	3
2. Einzahlung von vermögenswirksamen Leistungen in die ZVKPlusRente	3
3. Versicherungspflicht von außertariflich Beschäftigten	4
4. Immer aktuell informiert: Unser Newsletter	4

Bitte geben Sie diese Info an Ihre Personalstelle weiter. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Reimold  
Direktor



## 1. Hinweise zum Meldewesen

Von einem reibungslosen Meldeverkehr profitieren sowohl Sie als unser Mitglied, als auch wir als KVBW Zusatzversorgung. Damit dies auch zukünftig so bleibt, möchten wir Sie auf die folgenden Meldekonstellationen aufmerksam machen:

- a) Für die ZVKRente im Abrechnungsverband I:
  - In der Meldelogik kann es grundsätzlich keine steuerfreie Umlage (z. B. Arbeitgeberanteil an der Umlage) ohne einen Anteil an versteuerten Umlage (z. B. Arbeitnehmeranteil an der Umlage) geben. Die Entgeltabschnittsmeldung für eine steuerfreie Umlage (Buchungsschlüssel 01 10 11) hat daher zwingend eine korrespondierende Meldung für eine versteuerte Umlage (Buchungsschlüssel 01 10 10) zu beinhalten.
  - Die Entgeltmeldung für den (steuerfreien) Zusatzbeitrag (Buchungsschlüssel 01 20 01) muss je Versicherungsabschnitt mit der Summe aller Entgeltmeldungen für eine versteuerte Umlage (Buchungsschlüssel 01 10 10) **und** steuerfreie Umlage (Buchungsschlüssel 01 10 11) identisch sein.
- b) Für die ZVKRente im Abrechnungsverband II:
  - Arbeitnehmerbeiträge (Einzahler 03) gehen je Versicherungsabschnitt immer mit Arbeitgeberbeiträgen (Einzahler 01) einher.
- c) Für die ZVKRente in den Abrechnungsverbänden I und II:
  - Mutterschutzzeiten können nur bewertet werden, wenn ein fiktives Entgelt gemeldet wird. Daher haben Abschnittsmeldungen mit Mutterschutzzeiten (Buchungsschlüssel 01 27 00) seit 2012 ein fiktives Entgelt zu beinhalten.
  - Unterjährige Umlage- oder Beitragsanpassungen benötigen zum Absenkungs- oder Erhöhungsstichtag eine neue Abschnittsmeldung. Dies gilt auch für Fälle ohne Entgelt.

Darüber hinaus möchten wir den **Stichtag für die alljährliche Übermittlung der Jahresmeldungen** in Erinnerung rufen. § 13 Abs. 7 Satz 1 der Kassensatzung sieht ein Absetzen der vollständigen Meldungen an die KVBW Zusatzversorgung bis spätestens **31. Januar** des jeweiligen Folgejahres vor. Um eine sachgemäße Bearbeitung sicherstellen zu können, sollten die Jahresmeldungen jedoch bis spätestens **31. März** bei der KVBW Zusatzversorgung eingehen.

Eine elektronische Übermittlung der Jahresmeldungen ist auch sukzessive in mehreren Paketen möglich, sodass wir frühzeitig mit der Überprüfung der überlassenen Meldedaten beginnen können. In Fällen von in Verzug befindlichen Jahresmeldungen bleibt für die KVBW Zusatzversorgung wenig Zeit zur Analyse und Bearbeitung etwaiger Fehlermeldungen.

Eine mögliche Folge bei verspäteten oder ausgebliebenen Meldungen ist, dass unsere Jahresabrechnung und Sanierungsgeldberechnung nicht korrekt abgewickelt werden kann. Darüber hinaus wird in den fehlerbehafteten Fällen das Versorgungskonto betroffener Versicherter für das abzurechnende Jahr lediglich mit dem Hinweis „Ohne Meldung“ versehen. Dies sorgt für vermehrte Rückfragen bei Ihnen und bei uns.

Ergänzende Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Hinweise und Musterfälle für die Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) 2019" auf unserer Website unter *Zusatzversorgung > Downloads > Merkblätter*. Sollten Sie darüber hinaus Fragen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung!

## 2. Einzahlung von vermögenswirksamen Leistungen in die ZVKPlusRente

Viele Beschäftigte lassen ihren Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen (VL) einfach verfallen. Laut einer aktuellen Studie (Pressemitteilung der European Bank for Financial Services GmbH vom 14. Mai 2019, [www.ebase.com](http://www.ebase.com)) nutzen nur rund 13 von 20 Millionen Menschen in Deutschland die Möglichkeit des VL-Sparens. Die übrigen Anspruchshalter verschenken im wahrsten Sinne des Wortes Geld.

Im öffentlichen Dienst haben Beschäftigte einen tarifvertraglichen Anspruch auf einen VL-Betrag, der sich regelmäßig auf 6,65 € im Monat beläuft. Dieser kann auch für die eigene Altersvorsorge verwendet und beispielsweise in eine ZVKPlusRente eingezahlt werden; sowohl als Vertrag mit/ohne Riester-Förderung, als auch im Rahmen einer Entgeltumwandlung. Nur eine einzige Voraussetzung besteht: Der **Arbeitgeber**, der die Leistung erbringt, **muss hierzu**

**seine Bereitschaft signalisiert haben.** Zu beachten ist dabei lediglich, dass neben der Einzahlung von VL in eine ZVKPlusRente eine zusätzliche Beitragsförderung (z. B. Arbeitnehmersparzulage) nicht mehr möglich ist.

**Besonders interessant** ist die Altersvorsorgevariante der VL für Beschäftigte im Sinne des Tarifvertrags Versorgungsbetriebe (TV-V), denn werden die VL **im Rahmen einer Entgeltumwandlung** verwendet, erhöht sich der zustehende Betrag von regulär 6,65 € **auf 26 € je Monat**. Leistet ein Arbeitnehmer bei Verwendung der VL für eine Entgeltumwandlung einen **zusätzlichen Eigenbeitrag von mindestens 13 € je Monat**, werden diese sogar von monatlich 26 € **auf 50 € erhöht**. Daher ist ein Abschluss einer ZVKPlusRente für Beschäftigte der Spartengruppe TV-V sehr lohnenswert.

Bei Fragen zu diesem Thema ist unser Expertenteam ZVKPlusRente (Tel. 0721 5985-799) gerne für Sie da.

**Interessant zu wissen:** Nach Aussage des Bundesministeriums der Finanzen (BMF-Schreiben vom 8. August 2019; IV C 5 -S 2333/19/10001) ist die Inanspruchnahme des Förderbetrages im Sinne des § 100 Abs. 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) weder für reguläre VL, die in eine Entgeltumwandlung münden, noch für etwaige Eigenbeiträge des Arbeitnehmers bzw. Erhöhungsbeträge des Arbeitgebers möglich.

## 3. Versicherungspflicht von außertariflich Beschäftigten

Ein Arbeitsvertrag auf der Basis eines gültigen Tarifrechts, z. B. Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), ist nicht der alleinige Grund, weshalb Beschäftigte bei der KVBW Zusatzversorgung anzumelden sind. Versicherungspflichtig sind darüber hinaus alle Beschäftigten sowie Auszubildenden nicht tarifgebundener Mitglieder, die bei unterstellter Tarifbindung der Versicherungspflicht unterliegen würden.

Durch Begründung der Mitgliedschaft bei der KVBW Zusatzversorgung wird die Satzung der Zusatzversorgungskasse Grundlage des privatrechtlichen Versicherungsverhältnisses. Eine Verpflichtung zur Anmeldung sämtlicher der Versicherungspflicht unterliegenden Beschäftigten bei der KVBW Zusatzversorgung ergibt sich aus § 13 Abs. 3 Buchst. a der Kassensatzung.

Versicherungspflichtig sind damit grundsätzlich alle Beschäftigten, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und die Wartezeit erfüllen können bzw. Auszubildende, die unter das Berufsbildungsgesetz fallen (§ 18 bzw. § 22 der Kassensatzung).

Die einzige Ausnahme besteht für den Fall, dass die Person von einem Ausnahmetatbestand im Sinne des § 19 der Kassensatzung erfasst wird. Die Regelung ist abschließend und definiert, welcher Personenkreis versicherungsfrei und damit nicht bei der KVBW Zusatzversorgung anzumelden ist (z. B. kurzfristig geringfügige Beschäftigung, Altersvollrentenbezug in der gesetzlichen Rentenversicherung oder allgemein vom Tarifrecht ausgenommene Personengruppen wie Chefärzte oder leitende Angestellte).

Eine Ausnahme von der Versicherungspflicht für **außertariflich entlohnte Beschäftigte** (z. B. Aushilfskräfte, BGB-Beschäftigte), für die die übrigen Tarifregelungen keine Wirkung entfalten, ist hier nicht vorgesehen. Diese Personengruppen sind daher grundsätzlich **bei der KVBW Zusatzversorgung anzumelden**.

Wir bitten Sie daher anlassbezogen Ihre Anmeldungen zur KVBW Zusatzversorgung für Ihre außertariflich entlohten Beschäftigten zu überprüfen.

Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an unseren Experten Herrn Zimmermann (Tel. 0721 5985-286).

## 4. Immer aktuell informiert: Unser Newsletter

Um wichtige Informationen rund um die Zusatzversorgung zeitnah zu erhalten, empfehlen wir Ihnen unser kostenloses Newsletter-Abo. Melden Sie sich doch gleich mit Ihrer E-Mail-Adresse auf unserer Website [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de) unter *Newsletter* an. Wir freuen uns über Ihr Interesse.